

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet
„Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“
im gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Unterelbe

Vom 28. 3. 2018

Aufgrund § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Abs. 1 und 2 und den §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 9. 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Watten und Marschen“ — Untereinheit „Unterelbe und Vorland“. Es umfasst gemeinde- und kreisfreie Watt- und Wasserflächen im Mündungsbereich der Elbe.

Die Watt- und Wasserflächen des NSG sind ein funktional bedeutender Teilraum des Elbe-ästuars. Das NSG übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem Wattenmeer und der tidebeeinflussten Unterelbe einschließlich der Elbnebenflüsse. Durch den Einfluss der Gezeiten, durch wechselnde Salzgradienten und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf und beherbergt viele ästuartypische Lebensräume und Arten. Das NSG stellt ein bedeutendes Nahrungs-, Aufzucht-, Sammlungs- und Mauergebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel dar und ist für wandernde Fischarten Wanderkorridor und Adaptionraum zwischen der salzwassergeprägten Nordsee und den flussaufwärts oder in den Nebenflüssen liegenden Laichgebieten. Darüber hinaus ist das NSG Teillebensraum von Seehund und Schweinswal.

(3) Die Lage des NSG und eine Blattschnittübersicht der maßgeblichen Karte sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 120 000 (**Anlage 1**) dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten, in fünf Einzelblätter unterteilten Karte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des

dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Für den Verlauf der landseitigen Grenze zwischen den in der maßgeblichen Karte dargestellten Punkten Nrn. 29 bis 30 und den Punkten Nrn. 40 bis 41 ist die mittlere Tidehochwasserlinie maßgeblich. Die wasserseitige Grenze verläuft zwischen den in der Karte dargestellten einzelnen Punkten Nrn. 01 bis 29, den Punkten Nrn. 30 und 31 sowie den einzelnen Punkten Nrn. 32 bis 40 und 41 bis 46 jeweils geradlinig. Die geografischen Koordinaten dieser Grenzpunkte sind in **Anlage 3** verbindlich festgelegt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann beim NLWKN, Betriebsstellen Lüneburg und Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 003 „Untere Elbe“ (DE 2018-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: FFH-Richtlinie —. Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V18 „Untere Elbe“ (DE 2121-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie —. In den Verordnungskarten sind die Flächen, die im Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 8 455 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften der in Satz 2 und den Absätzen 3 und 4 näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die

1. Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Ästuarbereiche und ihrer Lebensgemeinschaften mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Stromarmen, Wattflächen, Prielen und Sanden sowie mit möglichst naturnaher Verteilung der ästuartypischen Biotoptypen und mit möglichst naturnahen hydrologischen und morphologischen Verhältnissen (Tidewasserstände, Strömungsverhältnisse, Sedimenthaushalt, Wasser- und Sedimentqualität, Sauerstoffgehalt sowie Flächenverteilung der verschiedenen morphologischen Strukturelemente),
2. Erhaltung oder Wiederherstellung der funktionalen Beziehungen der Watt- und Wasserflächen zu den angrenzenden tidegeprägten Vorlandbereichen und den eingedeichten Marschen,
3. Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Verbindungsfunktion zwischen dem Wattenmeer, der tidebeeinflussten Unterelbe und den Elbnebenflüssen,
4. Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung als Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebiet der ästuartypischen Fischarten sowie als (Teil-)Lebensraum aquatischer Lebensgemeinschaften,
5. Erhaltung oder Wiederherstellung der Bedeutung der Watt- und Wasserflächen als Nahrungs-, Aufzucht-, Sammlungs- und Mausergebiet für zahlreiche Gänse, Schwäne, Enten, Säger, Taucher, Rallen, Limikolen, Möwen und Seeschwalben, als Brutgebiet für Röhrichtbrüter, sowie die Erhaltung ungehinderter Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume (Vorländer, Marschen),
6. Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung als (Teil-)Lebensraum für Seehund und Schweinswal,
7. Förderung von Lebensraumtypen oder Arten, z. B. des Nordseeschnäpels (*Coregonus* sp.) und des Störs (*Acipenser sturio*), die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung keine signifikanten Vorkommen im Schutzgebiet aufweisen, jedoch als natürliche und wesentliche Bestandteile des Elbeästuars anzusehen sind und nach ihrer Wiedereinwanderung zusammen mit diesem zu schützen sind.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und

10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH- und als Vogelschutzgebiet.

(3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):

- a) 1130 „Ästuarien“ (Komplex aus tideabhängigen Biotoptypen, umfasst alle Biotope vom Sublitoral bis zur Grenze des Überschwemmungsbereichs oder zur Deichlinie):

als naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussmündungsbereich mit Brackwassereinfluss, mit Tief- und Flachwasserzonen, mit Muschelbänken und anderen artenreichen Hartsubstratlebensräumen, mit Wattflächen, Tideröhrichten, Sandbänken, Inseln, Prielen und Nebenarmen, einschließlich der lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse),

- b) 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“:

als großflächige, zusammenhängende und störungsarme Brackwasser-Wattbereiche mit einer typischen Verteilung der Sand-, Misch- und Schlickwatten, einschließlich der lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse);

2. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie):

- a) Finte (*Alosa fallax*)

durch die Erhaltung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laich- und Aufwuchsgebiet der Fischlarven im limnischen und oligohalinen Abschnitt der Elbe, durch die Gewährleistung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der den Reproduktionserfolg nicht beeinträchtigt, sowie durch die Erhaltung der

Funktion als Adaptations- und Sammlungsraum während der Hauptwanderungszeiten und der Eignung als Nahrungshabitat,

- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Lachs (*Salmo salar*)

durch die Erhaltung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen, durch die Gewährleistung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt, sowie durch die Erhaltung der Funktion als Adaptations- und Sammlungsraum während der Hauptwanderzeiten und der Eignung als Nahrungshabitat,

- c) Seehund (*Phoca vitulina*)

durch den Erhalt und die Entwicklung geeigneter störungsarmer Liegeplätze im Rahmen der natürlich ablaufenden Prozesse und einer ausreichenden Nahrungsverfügbarkeit sowie durch die Gewährleistung der unbehinderten Wechselmöglichkeit zu angrenzenden Teillebensräumen,

- d) Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

durch die Erhaltung geeigneter Lebensräume mit ausreichender Nahrungsverfügbarkeit sowie die Gewährleistung der unbehinderten Wechselmöglichkeit zu angrenzenden Teillebensräumen.

(4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Nummern 1 bis 3 genannten Arten durch die Erhaltung und Entwicklung großräumiger und störungsarmer Wasser-, Watt- und Röhrichtflächen in ihrer Funktion als Brut-, Nahrungs-, Aufzucht-, Rast- und Mausegebiet, als Schlafplatz sowie mit ungehinderten Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume als Voraussetzung für die Erhaltung und Wiederherstellung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes:

1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie):

- a) als Brutvögel wertbestimmend sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
 - b) als Gastvögel wertbestimmend sind Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*) Nonnengans (*Branta leucopsis*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) und Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*);
2. der wertbestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie):
- a) als Brutvögel wertbestimmend sind Schnatterente (*Anas strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
 - b) als Gastvögel wertbestimmend sind Höckerschwan (*Cygnus olor*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Pfeifente (*Anas penelope*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Dunkler Wasserläufer (*Numenius erythropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*) und Sturmmöwe (*Larus canus*);
3. der im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die ebenfalls einen maßgeblichen Bestandteil der Avifauna des Vogelschutzgebietes darstellen:
- a) Enten, Schnatterente (*Anas strepera*),
 - b) Säger, Zwergsäger (*Mergus albellus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*),
 - c) Limikolen des Wattenmeeres und des Binnenlandes, Kiebitzregenpfeifer (*Pluvia-*

lis squatarola), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*),

- d) Möwen und Seeschwalben, Silbermöwe (*Larus argentatus*) sowie
- e) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*).

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das trocken gefallene Watt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder sie mutwillig zu stören oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen, zu zerstören oder Tiere auszusetzen,
4. Pflanzen einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen,
5. gentechnisch veränderte Organismen oder nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
6. im NSG zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfanggeräte aufzustellen oder einzusetzen,
7. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen,

8. zu reiten, zu baden, zu tauchen oder Feuer zu machen,
9. Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern, zu verbrennen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
11. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern,
12. die natürlichen Ressourcen des Gewässers, des Gewässergrundes und seines Untergrundes auszubeuten sowie vorbereitende Tätigkeiten zur Ausbeutung durchzuführen,
13. Sedimente zu verklappen, umzulagern oder zu mobilisieren,
14. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, mit Ausnahme von Tafeln zur Kennzeichnung des NSG,
16. Gewässer i. S. des § 67 WHG auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die natürlichen Tide-, Strömungs- und Transportprozesse nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 gelten nicht für

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der hoheitlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg nach den mit Hamburg und Preußen abgeschlossenen Zusatzverträgen vom 18. 2. 1922 und vom 22. 12. 1928 zum Staatsvertrag vom 29. 7. 1921 betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich dienenden Maßnahmen, einschließlich der vertraglich obliegenden Pflichten,
2. das Befahren mit Wasserfahrzeugen,
3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung, der Unfallbekämpfung und dem allgemeinen Rettungswesen einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 4 BNatSchG nach Maßgabe des Schutzzweckes gemäß § 2 sowie des integrierten Bewirtschaftungsplans Elbe zu berücksichtigen.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Aufsuchen und Befahren des Gebietes durch Nutzungsberechtigte zur rechtmäßigen Nutzung,
2. das Aufsuchen und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
 4. Umlagerungen von Baggergut, die einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG unterliegen, soweit sich diese Maßnahmen im Rahmen dieser Prüfung als mit den Erhaltungszielen nach § 2 Abs. 3 und 4 verträglich erweisen,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselbeseitigung,
 7. die Benutzung der Strandflächen, das Wattlaufen (mitgeführte Hunde sind anzuleinen, außer auf dem ausgeschilderten Hundestrand des Bojenbades Altenbruch), das Graben einschließlich Sammeln von Muscheln, das Baden und Tauchen, das Reiten auf den ufernahen Wattflächen, das Betreiben von Drachen und alle vergleichbaren Handlungen im Rahmen der naturgebundenen Erholung zwischen Medemmündung (Punkt 40 der maßgeblichen Karte) und Kugelbake (Punkt 01 der maßgeblichen Karte),
 8. die Durchführung von organisierten Wattwanderungen mit fachkundiger Führung,
 9. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

10. die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der Aufstellung und Wartung von Warntafeln und Sicherheitshinweisen,
11. das Unterschreiten der Mindestflughöhe im NSG für Monitoringuntersuchungen aufgrund nationaler und internationaler Vereinbarungen.

(3) Freigestellt ist die vom Schiff oder Boot aus betriebene sowie zwischen der Mündung und dem Altenbrucher Hafen auch die vom Ufer aus betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Nds. FischG und der NKüFischO unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften und -räume.

(4) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz. Die Regelungen für das Wildschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen“ im Bereich der Gemarkung Balje, Freiburg und Krummendeich (Landkreis Stade) vom 25.10. 1974 (Amtsblatt der Regierung in Stade S. 299) bleiben unberührt.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde hat bei den in Absatz 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten gemäß § 3 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden,

wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck gemäß § 2 vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 verstoßen wurde und die Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der in den Nummern 1 und 2 aufgeführten durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG i. V. m. den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere

1. der Integrierte Bewirtschaftungsplan Elbeästuar,
2. die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme zur Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8) — Wasserrahmenrichtlinie —.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
2. freiwillige Vereinbarungen mit Nutzungsberechtigten,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen, oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das NSG betritt

oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen, oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und d und Nr. 9 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. 11. 2018 in Kraft.

(2) Die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Hullen“ im Bereich der Gemarkungen Balje (Landkreis Stade) und Belum (Kreis Land Hadeln) vom 4. 8. 1970 (ABl. der Regierung in Stade S. 129), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.1.1982 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 23), das Naturschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen I“ im Bereich der Gemarkung Balje, Landkreis Stade, vom 25. 11. 1974 – Naturschutzgebiet St 32. - (ABl. der Regierung in Stade S. 335) und das Naturschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen II“ in den Gemarkungen Krummendeich und Freiburg, Landkreis Stade, vom 7. 4. 1982 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 80), geändert durch Verordnung vom 3.6.1988 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 150), werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern:

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Hannover, den 28. 3. 2018

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

W i c k e